



Urlaub in Liechtenstein

Merkblatt über Leistungen der Krankenversicherung

Stand: 01.03.2024

Endlich Urlaub!

Der Urlaub gehört zu den schönsten Wochen des Jahres - und entsprechend groß ist die Freude darauf. Ihre Krankenkasse wünscht Ihnen, dass Sie sich gut erholen. Man sollte jedoch nicht vergessen, dass die Urlaubsfreude auch einmal getrübt werden kann - z. B. durch eine Magenverstimmung oder eine Verletzung. Gut, dass Sie der Versicherungsschutz Ihrer Krankenkasse auch nach Liechtenstein begleitet. Sie können dort die Sachleistungen (z. B. ärztliche Behandlung, Krankenhausbehandlung) nach liechtensteinischem Recht in Anspruch nehmen, die sich während Ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen. Dabei sind die Art der Leistungen und die voraussichtliche Dauer des Aufenthaltes zu berücksichtigen. Als Anspruchsbescheinigung haben Sie von Ihrer Krankenkasse eine Europäische Krankenversicherungskarte bzw. eine Provisorische Ersatzbescheinigung erhalten.

Bitte beachten Sie im Erkrankungsfall folgende Hinweise:

Ärztliche Behandlung

Wenn Sie eine ärztliche Behandlung benötigen, wenden Sie sich bitte direkt an eine Arztpraxis mit einem liechtensteinischen Kassenvertrag. Die ambulante ärztliche Versorgung wird durch Ärztinnen und Ärzte in freien Praxen sichergestellt. In Ausnahmefällen können Sie sich auch an die Notaufnahme im Spital Vaduz wenden. Vor Beginn der Behandlung legen Sie bitte Ihre Anspruchsbescheinigung sowie Ihren gültigen Identitätsnachweis (z. B. Personalausweis oder Reisepass) vor. Entsprechende Ärztinnen oder Ärzte finden Sie unter: www.lkv.li

Benötigen Sie eine Dialysebehandlung oder eine Sauerstofftherapie, sollten Sie vor dem Auslandsaufenthalt mit der liechtensteinischen EWR-Verbindungsstelle in Vaduz Kontakt aufnehmen. Ein Adressenverzeichnis finden Sie unter dem Link am Ende dieses Merkblattes. In Zweifelsfällen können Sie sich gerne auch an die Nationale Kontaktstelle in unserem Haus wenden. Die Kontaktdaten finden Sie ebenfalls am Ende des Merkblattes.

Zahnärztliche Behandlung

Zahnärztliche Leistungen gehören nicht zum Leistungskatalog der liechtensteinischen Krankenkasse und müssen daher selbst bezahlt werden.

Medikamente

Wird ärztlich festgestellt, dass Sie Medikamente benötigen, erhalten Sie ein Rezept. Dieses können Sie in jeder Apotheke einlösen (mit grünem Kreuz gekennzeichnet). Auch in Arztpraxen können Medikamente ausgegeben werden.

Krankenhausbehandlung

Wenn eine Erkrankung so schwerwiegend ist, dass eine stationäre Behandlung im Krankenhaus (mit liechtensteinischem Kassenvertrag) erforderlich ist, wird sie ärztlich verordnet. Im Notfall werden Sie gegen Vorlage Ihrer Anspruchsbescheinigung und Ihres Identitätsnachweises auch direkt im Krankenhaus behandelt.

Auch bei Behandlungen im Krankenhaus ist es erforderlich, dass Sie sich mit Ihrer Anspruchsbescheinigung sowie Ihrem gültigen Personalausweis bzw. Reisepass ausweisen.

Die hier dargestellten Ansprüche aus Ihrer gesetzlichen Versicherung decken nicht alle Krankheitskosten bei einem Auslandsaufenthalt ab. Hierzu gehören z. B. Kosten für einen gegebenenfalls erforderlich werdenden Rücktransport nach Deutschland, in Liechtenstein übliche Zuzahlungen, Behandlungen durch Leistungserbringer ohne liechtensteinischen Kassenvertrag. Wir empfehlen Ihnen daher dringend den Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung.

Zuzahlungen/Gebühren

Wenn Sie Leistungen in Anspruch nehmen, fällt pro 30 Tage Behandlung folgende Pauschalzuzahlung an:

Leistung	Zuzahlung/Gebühr
Ärztliche Behandlung, ambulante und stationäre Behandlung im Spital	- 115,00 CHF/30 Tage für Personen, die das 20. Lebensjahr vollendet haben - 40,00 CHF/30 Tage für Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben
Medikamente	- Arzneimittel, die rezeptfrei sind oder nicht in der Erstattungsliste enthalten sind, müssen Sie selbst bezahlen

Die oben genannten Pauschalzuzahlungsbeträge werden auch dann in voller Höhe fällig, wenn Behandlungen weniger als 30 Tage dauern.

Kostenerstattung

Wenn Sie eine Behandlung nicht wie beschrieben in Anspruch nehmen konnten, sondern selbst bezahlen mussten, lassen Sie sich bitte eine Rechnung ausstellen und quittieren, aus der die erbrachten Leistungen genau hervorgehen. Ihre Krankenkasse wird dann feststellen, ob und ggf. welcher Betrag Ihnen erstattet werden kann.

Arbeitsunfähigkeit

Ein Anspruch auf Entgeltfortzahlung, Fortzahlung des Arbeitslosengeldes oder Krankengeldes kommt auch in Betracht, wenn in Liechtenstein Arbeitsunfähigkeit eintritt.

Hierzu sind jedoch unbedingt folgende Hinweise zu beachten:

Bitten Sie die behandelnde Ärztin bzw. den behandelnden Arzt, Ihnen eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in zweifacher Papieraufbereitung auszustellen. Achten Sie dabei darauf, dass die

Bescheinigung für Ihre Krankenkasse eine - ggf. handschriftlich vermerkte - Diagnose enthält.

Die Bescheinigung mit der Diagnose haben Sie unverzüglich an Ihre deutsche Krankenkasse weiterzuleiten. Geben Sie dabei in jedem Fall Ihre Urlaubsanschrift in Liechtenstein an. Für die Weiterleitung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse können Sie das Anschreiben auf der letzten Seite dieser Broschüre nutzen. Auch Ihrem Arbeitgeber bzw. Ihrer Agentur für Arbeit sollten Sie die Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nachweisen.

Ihre deutsche Krankenkasse kann einen Träger in Liechtenstein beauftragen, eine Begutachtung Ihrer Arbeitsunfähigkeit vornehmen zu lassen. Nehmen Sie einen von dort festgesetzten Termin für eine Kontrolluntersuchung unbedingt wahr. Dieser Termin kann kurzfristig angesetzt werden. Das Ergebnis wird auch Ihrer Krankenkasse bekannt gegeben.

Wenn Sie bei Rückkehr nach Deutschland weiter arbeitsunfähig sind, informieren Sie hierüber bitte unverzüglich Ihren Arbeitgeber bzw. Ihre Agentur für Arbeit und Ihre Krankenkasse.

Übersicht über die Krankenversicherungsträger

Unter dem folgenden Link finden Sie eine Übersicht über alle zugelassenen Krankenversicherer in Liechtenstein:

[Übersicht Krankenversicherungsträger](#)

Weitere Kontaktstellen sind:

EWR-Verbindungsstelle
 Amt für Gesundheit
 Äulestrasse 51
 Postfach 684
 9490 Vaduz
 Tel.: +423 236 73 46
 Fax: +423 236 75 64
 E-Mail: info.ag@llv.li

Kontaktstellen für Fragen zu Ihren Leistungsansprüchen im Ausland

Sie haben noch Fragen? Wir beraten Sie gerne.

Nehmen Sie Kontakt mit uns auf unter:

EU-PATIENTEN.DE

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Telefon: +49 228 9530-802/800

Fax: +49 228 9530-801

E-Mail: info@eu-patienten.de

Homepage: www.eu-patienten.de

Impressum

GKV-Spitzenverband

Deutsche Verbindungsstelle

Krankenversicherung - Ausland (DVKA)

Pennefeldsweg 12 c

53177 Bonn

Tel: +49 228 9530-0

Fax: +49 228 9530-600

E-Mail: post@dvka.de

Internet: www.dvka.de

Stand: März 2024

Die Informationen dieses Merkblattes wurden sorgfältig recherchiert. Ansprüche können hieraus jedoch nicht hergeleitet werden, da z. B. nach der Herausgabe Änderungen eingetreten sein können.

Bildnachweis Behandlungsszene: www.fotolia.com/Monkey Business

Bildnachweis Burg Gutenberg: www.fotolia.com/MajusCOOL

Bildnachweis Strandszene: projectphotos

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Krankenversicherungsnummer in Deutschland

Bitte die Anschrift Ihrer Krankenkasse eintragen.

Arbeitsunfähigkeit während eines Aufenthalts in Liechtenstein

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die von meinem behandelnden Arzt in Liechtenstein ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Ich werde voraussichtlich am wieder nach Deutschland zurückkehren.

Während meines Aufenthalts bin ich unter folgender Adresse und Telefonnummer erreichbar:

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

+-----
Telefonnummer

+49-----
deutsche Mobil-Nummer

Name des behandelnden Arztes: -----

Mit freundlichen Grüßen

Datum, Unterschrift